

Satzung für das
Integrative Research Institute Law & Society (LSI)
der Humboldt-Universität zu Berlin

Das IRI Law & Society (LSI) an der Humboldt-Universität zu Berlin widmet sich der multidisziplinären Erforschung des Rechts. Es setzt sich zur Aufgabe, die Forschungen zu Recht und Gesellschaft interdisziplinär auszurichten. Das IRI soll einen disziplinübergreifenden Ort bieten, an dem Fragen zu Funktion, Steuerungsfähigkeit und Wirkungszusammenhängen von Recht identifiziert und methodologisch reflektiert sowie historisch und vergleichend kontextualisiert bearbeitet werden können. Es soll in Disziplinen geronnene Wissensformationen hinterfragen, institutionelle sowie inhaltliche Impulse für eine integrative Erforschung von Recht und Gesellschaft setzen und den internationalen Austausch befördern.

§ 1 Form

Das IRI Law & Society ist ein gemäß § 25 der Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin (HU) eingerichtetes Integratives Forschungsinstitut (Integrative Research Institute – IRI) der HU.

§ 2 Zielsetzung und Forschungsthemen

Ziele des IRI Law & Society sind die Förderung der interdisziplinären Rechtsforschung durch beteiligte Institute der Humboldt-Universität und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen, insbesondere aus der Region, die Profilierung der HU als Standort eines international sichtbaren Kompetenzzentrums zu diesem Thema, die Einwerbung von Drittmitteln sowie die kooperative Organisation der Graduiertenausbildung und Nachwuchsförderung.

§ 3 Gremien

Das IRI Law & Society hat folgende Gremien:

- a) Mitgliederversammlung (§ 6).
- b) IRI-Rat (§ 7).
- c) Sprecher/Sprecherin (§ 8). Es besteht auch die Möglichkeit, zwei Sprecher/Sprecherinnen zu wählen.
- d) Das IRI Law & Society kann sich einen Wissenschaftlichen Beirat geben (§ 9).

§ 4 Mitglieder

(1) Mitglieder des IRI können Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sein mit der Befugnis zur selbständigen Wahrnehmung von Aufgaben der Forschung, etwa aus den Bereichen Europäische Ethnologie, Geschichtswissenschaft, Philosophie, Politikwissenschaft, Soziologie, Wirtschaftswissenschaft, Theologie und Rechtswissenschaft sowie aus weiteren an der HU oder einer Partnereinrichtung vertretenen Disziplinen in einem Schwerpunktbereich des IRI Law & Society. Die Gründungsmitglieder des IRI sind im Annex aufgeführt. Die Mitgliedschaft im IRI ist auf fünf Jahre befristet und kann auf Antrag beim IRI-Rat um jeweils weitere fünf Jahre verlängert werden.

(2) Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt nach Antrag an die Sprecherin bzw. den Sprecher durch Beschluss des IRI-Rats mit einfacher Mehrheit.

(3) Die Mitgliedschaft im IRI endet

- a) nach Ablauf von jeweils fünf Jahren, wenn kein Verlängerungsantrag gestellt wird,
- b) nach Ablauf von jeweils fünf Jahren, sofern der Verlängerungsantrag vom IRI-Rat abschlägig beschieden wird,

- c) bei Weggang des Mitglieds von der HU oder der am IRI beteiligten Partnereinrichtung
 - d) auf schriftlichen Antrag des jeweiligen Mitglieds an die Sprecherin bzw. den Sprecher oder
 - e) auf Beschluss der Mitgliederversammlung bei Verstößen des Mitglieds gegen die aus der Satzung folgenden Verpflichtungen.
- (4) Eine die Satzung ergänzende Geschäftsordnung kann das Verfahren und die Kriterien der Mitgliedschaft näher regeln.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitgliedschaft im IRI berechtigt zur Mitwirkung an der inhaltlichen und strukturellen Ausgestaltung des IRI sowie zur Nutzung der im Rahmen des IRI eröffneten inhaltlichen und infrastrukturellen Angebote.
- (2) Die Mitglieder sind zur Zusammenarbeit, gegenseitigen Beratung und Unterstützung verpflichtet. Sie wirken an der konzeptionellen und organisatorischen Arbeit, der Nachwuchsförderung, der Betreuung der Infrastruktur des IRI und der vom IRI genutzten Infrastruktur, der Öffentlichkeitsarbeit, den externen Kooperationsbeziehungen sowie an der Verwaltung des IRI mit.
- (3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, an dem jährlich zu erstellenden Rechenschaftsbericht des IRI durch Vorlage eines schriftlichen Berichts aus dem eigenen Arbeitsgebiet mitzuwirken. IRI-Mitglieder, die derselben Arbeitsgruppe angehören, können ihrer Berichtspflicht gemeinsam nachkommen.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr mit einer Ladungsfrist von mindestens 14 Tagen durch die Sprecherin/den Sprecher des IRI einberufen. Die Mitgliederversammlung ist außerdem auf Antrag von 30 Prozent der Mitglieder des IRI mit o.g. Frist einzuberufen. Die Sprecherin/der Sprecher leitet die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann für das IRI eine Geschäftsordnung beschließen.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
- a) Beratung der inhaltlichen, konzeptionellen und infrastrukturellen Ausrichtung des IRI,
 - b) Beratung und Vorschlag von Satzungsänderungen,
 - c) Festlegung von qualitativen Kriterien für die Mitgliedschaft im IRI – ausgehend von § 4 Abs. 1,
 - d) Festlegung der Anzahl der Mitglieder des IRI-Rats,
 - e) Wahl der Sprecherin oder des Sprechers auf Grundlage eines Vorschlags des Präsidiums der HU,
 - f) Wahl der stellvertretenden Sprecherin/des stellvertretenden Sprechers sowie der übrigen Mitglieder des IRI-Rats,
 - g) Ausschluss von Mitgliedern.
- (3) Die Wahl der Sprecherin/des Sprechers und der übrigen Mitglieder des IRI-Rats erfolgt in einer Mitgliederversammlung. Es findet eine Mehrheitswahl in Anwendung des § 2 Abs. 2, § 4 der Wahlordnung der Humboldt-Universität zu Berlin (HUWO) statt. Beim Ausschluss von Mitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann den IRI-Rat bzw. einzelne Ratsmitglieder jederzeit mit Zweidrittelmehrheit abwählen. Die Abwahl der Sprecherin/des Sprechers ist nur wirksam, wenn zugleich eine neue Sprecherin oder ein neuer Sprecher gewählt wird.

§ 7 IRI-Rat

- (1) Der IRI-Rat besteht mindestens (vgl. § 6 II d) aus der Sprecherin/dem Sprecher, der stellvertretenden Sprecherin/dem stellvertretenden Sprecher, einem weiteren professoralen

IRI-Mitglied, einem promovierten Mitglied sowie dem/der wissenschaftlichen Koordinator/in. Sollten zwei Sprecher/Sprecherinnen gewählt sein, sind beide Mitglied des IRI-Rats; ein weiteres professorales Mitglied ist in diesem Fall entbehrlich.

(2) Die Amtsperioden der Mitglieder des IRI-Rats orientieren sich an der Amtsperiode des Sprechers/der Sprecherin (2 Jahre). Sollten vor Ablauf der jeweiligen Amtsperioden Neuwahlen notwendig werden, dann enden die Amtsperioden der neu Gewählten dennoch am Ende der ursprünglichen Amtsperiode.

(3) Der IRI-Rat wird durch die Sprecherin/den Sprecher des IRI bei Bedarf, mindestens aber einmal im Semester einberufen. Der IRI-Rat entscheidet mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder. Bei Abwesenheit eines oder mehrerer Ratsmitglieder soll deren Stimme eingeholt werden. Die Koordinatorin/der Koordinator des IRI nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil und führt Protokoll.

(4) Der IRI-Rat entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten des IRI, die nicht in die Kompetenz anderer Gremien der HU fallen. Dies sind insbesondere:

a) Die Gesamtplanung des IRI, die Entwicklung des wissenschaftlichen Programms und die Koordinierung der Forschungsarbeiten,

b) die Konzeption und Organisation von Maßnahmen zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses,

c) Vorschläge zur Widmung von IRI-Professuren sowie Nachwuchsgruppen des IRI an die betreffenden Fakultätsleitungen sowie an das Präsidium der HU,

d) die Aufnahme von Mitgliedern sowie die Verlängerung von IRI-Mitgliedschaften gemäß § 4.

Darüber hinaus obliegen dem IRI-Rat folgende Aufgaben:

a) die Beratung mit dem Präsidium der HU über Fragen der Ausstattung des IRI sowie mit den betreffenden Fakultätsleitungen sowie dem Präsidium über Berufungsfragen,

b) die Beratung des Budgets des IRI und die Entscheidung über Verwendung von Budgetmitteln von im Einzelfall mehr als 50.000 Euro,

c) die Beratung und Vorbereitung von Drittmittelanträgen,

d) die Beratung und Koordinierung von kooperativen Projekten mit Dritten,

e) die Beratung über die Beantragung/Beschaffung von durch Mitglieder des IRI zu nutzenden Geräten,

f) die Vorbereitung und Organisation wissenschaftlicher Veranstaltungen des IRI,

g) die regelmäßige Berichterstattung an die Mitgliederversammlung des IRI,

h) die Erstellung des jährlichen Rechenschaftsberichts und die Berichterstattung an das Präsidium der HU.

(5) Die Mitglieder des IRI-Rats unterstützen die Sprecherin/den Sprecher des IRI bei der Erfüllung ihrer/seiner Aufgaben.

§ 8 Sprecherin/Sprecher

(1) Die Sprecherin bzw. der Sprecher des IRI führt die laufenden Geschäfte des IRI. Sie bzw. er vertritt das IRI nach außen, gegenüber dem Präsidium sowie den Gremien der HU. Sie bzw. er muss hauptamtliche/r Hochschullehrerin bzw. Hochschullehrer der HU sein.

(2) Die Sprecherin/der Sprecher des IRI leitet die Sitzungen der IRI-Mitgliederversammlung und des IRI-Rats und ist an die Beschlüsse des IRI-Rats im Rahmen von dessen Kompetenzen gebunden.

(3) Die Sprecherin/der Sprecher des IRI verwaltet die Mittel.

(4) Die Sprecherin/der Sprecher des IRI wird für 2 Jahre gewählt, eine Wiederwahl ist möglich.

(5) Werden zwei Sprecher/Sprecherinnen gewählt, vertreten diese nach internem Einvernehmen das IRI jeweils eigenständig nach außen.

§ 9 Wissenschaftlicher Beirat

(1) Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass ein Wissenschaftlicher Beirat des IRI eingerichtet wird.

(2) Der Wissenschaftliche Beirat setzt sich aus Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern zusammen, die auf Vorschlag des IRI-Rats durch die Vizepräsidentin bzw. den Vizepräsidenten für Forschung der HU ernannt werden. Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats können nur Persönlichkeiten aus dem In- und Ausland sein, die auf einem für das IRI relevanten Forschungsgebiet international anerkannt, jedoch nicht Mitglied in einer der beteiligten Einrichtungen sind.

(3) Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats werden für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Eine erneute Bestellung ist möglich.

(4) Der Wissenschaftliche Beirat wird an allen Evaluationen des IRI beteiligt.

(5) Sitzungen des Wissenschaftlichen Beirates sollen nach Bedarf, mindestens jedoch einmal pro Jahr stattfinden.

(6) Der Wissenschaftliche Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10 Evaluation

Die Evaluation des IRI erfolgt auf Grundlage der inneruniversitär anzuwendenden rechtlichen Bestimmungen.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.